

Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



SIXX

REX

BRUNNEN

GOLD

BESSER LEBEN



Ratgeberbroschüre

BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

www.besser-leben-service.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER

Immer mehr Rentner steuerpflichtig - das sollten Sie wissen

Immer mehr Rentner werden steuerpflichtig – doch ab wann muss man eine Steuererklärung abgeben bzw. Steuern zahlen? Fragen über Fragen: Wann ist die Steuererklärung für Rentner Pflicht? Welche Unterlagen brauchen Rentner für die Steuererklärung? Anlage R für Rentner und Rentnerinnen, Vereinfachte Steuererklärung für Rentner – Was ist das? Doppelbesteuerung für Rentner – Was bedeutet das? Welche Werbungskosten können Rentner geltend machen? Mit diesen Tipps, was Sie jetzt bei Ihrer Steuererklärung beachten sollten, können Sie viel Geld sparen.

GRUNDSÄTZLICHES

Für viele Rentner stellt sich die Frage: Wann muss ich als Rentner eine Steuererklärung abgeben? Und das gilt vor allem in den folgenden drei Fällen:

- Wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert.
- Wenn Sie neben Ihrer Rente noch weitere steuerpflichtige Einkünfte haben – etwa aus Vermietung und Verpachtung.
- Wenn der steuerpflichtige Teil Ihrer Jahresbruttorente den steuerlichen Grundfreibetrag überschreitet.

In den Fällen 2 und 3 sollten Sie nicht abwarten, bis das Finanzamt Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert. Denn die Steuererklärung ist eine Bringschuld. Was bedeutet: Grundsätzlich müssen Sie - auch als Rentner - eine Steuererklärung abgeben, sofern der steuerpflichtige Teil Ihrer Jahresbruttorente über dem Grundfreibetrag von 9.984 € (Stand 2022) liegt.

Maßgebend für die Abgabe einer Steuererklärung ist der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte.

In Bezug auf die Gesamteinnahmen unterscheidet der Fiskus bei Rentnern und Rentnerinnen jedoch, ob es sich um Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit handelt oder nicht. Da mit jedem neuen Rentenjahrgang der steuerpflichtige Rentenanteil steigt, werden zukünftig immer mehr Neurentner und Neurentnerinnen eine Steuererklärung abgeben müssen.

WANN IST DIE STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER PFLICHT?

Vor allem für Neurentner steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente und dadurch erhöht sich auch das zu versteuernde Einkommen. Deshalb müssen in den kommenden Jahren immer mehr Rentner und Rentnerinnen eine Steuererklärung abgeben. Ob Sie als Rentner oder Rentnerin aber auch tatsächlich Steuern zahlen müssen, hängt von folgenden Faktoren ab:

- wie viel Rente Sie erhalten,
- wie hoch der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente(n) ist,
- ob Sie alleinstehend oder verheiratet sind,
- wie hoch ggf. Ihre weiteren steuerpflichtigen Einkünfte sind,
- wie hoch Ihre abzugsfähigen Ausgaben sind (z.B. Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Spenden etc.).

Einkommensteuer müssen Sie nur dann zahlen, wenn Sie mit Ihrem zu

versteuernden Einkommen über dem Grundfreibetrag liegen. Das waren/ sind:

Jahr	Single	Paare
2022	10.347 €	20.694 €
2023	10.908 €	21.816 €
2024	11.604 €	23.208 €

Da Renten nicht immer in voller Höhe steuerpflichtig sind, bleiben viele Rentnern und Rentnerinnen ohne weitere Einkünfte mit ihren steuerpflichtigen Einkünften unter dem Grundfreibetrag. Sofern der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte also den Grundfreibetrag nicht übersteigt, werden keine Steuern fällig und auch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfällt.

Erzielen Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin neben der Rente jedoch noch weitere Einkünfte, regeln § 25 Abs. e Einkommensteuergesetz (EstG) sowie § 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen oder nicht. Diese Vorschriften betreffen Sie zum Beispiel, wenn Sie neben der Rente noch folgende Einkünfte erzielen:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit,
- Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen,
- pauschal versteuerter oder steuerfreier Arbeitslohn.
- Maßgebend für die Abgabepflicht einer Steuererklärung als Rentner ist somit der Gesamtbetrag aller Einkünfte.

Abgabepflicht für Rentner ohne Arbeitslohn und Versorgungsbezüge

Selbst wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte die Grenze des Grundfreibe-

trags übersteigt, bedeutet das noch lange nicht, dass Sie auch tatsächlich Einkommensteuer zahlen müssen. Da die meisten Rentner und Rentnerinnen noch Sonderausgaben wie zum Beispiel Spenden oder Versicherungsbeiträge abziehen können und oft auch außergewöhnliche Belastungen in Form von Krankheitskosten oder Behinderten-Pauschbeträge vorliegen, verringert sich das zu versteuernde Einkommen. Dadurch liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht selten unterhalb des Grundfreibetrags, sodass viele Rentner überhaupt keine Steuer zahlen müssen.

GRUNDFREIBETRAG UND RENTENFREIBETRAG

Neben dem Grundfreibetrag gibt es auch noch den Rentenfreibetrag, der unabhängig vom Grundfreibetrag gewährt wird. Denn die gesetzliche Rente ist teilweise steuerfrei. Für jede Rentnerin und für jeden Rentner wird ein individueller Freibetrag berechnet. Bezieht sie oder er beispielsweise 2023 erstmals eine Rente, sind davon 17 Prozent steuerfrei, 2024 nur noch 16 Prozent.

Dieser Betrag in Euro wird als Rentenfreibetrag für die Folgejahre festgeschrieben. Darüber liegende Beträge und künftige Rentenerhöhungen sind voll steuerpflichtig.

Nehmen wir einmal an, Sie leben allein und beziehen eine Jahresbruttorente in Höhe von 11.000 €. Da Sie im Jahr 2022 in Rente gegangen sind, steht Ihnen ein Rentenfreibetrag in Höhe von 18 % Ihrer Bruttorente zu.

- Rentenfreibetrag = 1980,- €
- Grundfreibetrag Alleinstehende = 10.347 €
- = Summe Rentenfreibetrag + Grundfreibetrag = 12.327 €

Da der Grund- und Rentenfreibetrag in Summe Ihre Jahresbruttorente übersteigt, müssen Sie keine Steuern zahlen und sind somit auch nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Vorausgesetzt, Sie erzielen keine weiteren Einnahmen.

Wichtig: Wer ab dem Jahr 2040 in Rente geht, wird diese voll versteuern müssen.

Achtung: Im Entwurf des Wachstumschancengesetzes vom 29. August 2023 plant die Bundesregierung, den Anteil der steuerfreien Rente für das Jahr auf 17,5 Prozent zu erhöhen. In den folgenden Jahren soll diese Zahl jeweils um 0,5 Prozent sinken, sodass erst ab dem Jahr 2058 (statt bisher 2040) der Rentenfreibetrag auf 0 sinkt. Das bedeutet, dass erst ab 2058 alle Neurentnerinnen und Neurentner ihre Rente komplett versteuern müssen.

Nebeneinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Wenn Sie neben Ihrer Rente noch Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit erzielen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung regelt § 46 EStG. Eine Steuererklärung müssen Sie zum Beispiel abgeben, wenn:

- Sie neben Ihrer Rente auch noch zusätzlich Versorgungsbezüge erhalten,
- Sie Rente beziehen und Ihr/e Ehepartner*in Versorgungsbezüge erhält,
- Sie noch arbeiten gehen, Ihr/e Ehepartner*in jedoch bereits Rente bezieht,
- Sie in Rente, sind aber zusätzlich noch Arbeitslohn erhalten.

Erzielen Sie Nebeneinkünfte, die nicht höher sind als 410 €, bleiben diese - unabhängig von der Höhe Ihres zu ver-

steuernden Einkommens - steuerfrei. Liegen Ihre Nebeneinkünfte zwischen 410 € und 820 €, werden diese als Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG ermäßigt besteuert. Die Höhe der tatsächlich zu versteuernden Nebeneinkünfte können Sie ganz einfach selbst berechnen. Hierfür ziehen Sie von 820 € Ihre erzielten Nebeneinkünfte ab. Das Ergebnis ist der abziehbare Härteausgleich, den Sie nun wiederum von Ihren Nebeneinkünften abziehen. Auch hierzu ein Beispiel:

- 820 € - 600 € Nebeneinkünfte = 220 € abziehbarer Härteausgleich.
- 600 € Nebeneinkünfte - 220 € Härteausgleich = 380 € zu versteuernde Nebeneinkünfte.

Nebeneinkünfte und Altersentlastungsbetrag

Bei der 410-Euro-Grenze (Nebeneinkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) gelten für Rentner die gleichen Vorschriften wie für Arbeitnehmer. Es gibt jedoch eine Besonderheit im Zusammenhang mit dem Altersentlastungsbetrag. Bei der Prüfung, ob Sie mit Ihren Nebeneinkünften unter der 410-Euro-Grenze liegen, wird nämlich der auf die Nebeneinkünfte entfallende Teil des Altersentlastungsbetrags abgezogen. Grund hierfür ist, dass Nebeneinkünfte, die nach Abzug des Altersentlastungsbetrags unter 410 € liegen, von vornherein nicht besteuert werden und auch zu keiner Veranlagungspflicht führen sollen. Der verbleibende Betrag ist gleichzeitig der Betrag, der als Härteausgleich vom Einkommen abgezogen wird und steuerfrei bleibt. Am Altersentlastungsbetrag selbst ändert sich dadurch im Übrigen nichts.

Zu beachten: Für Renten gibt es keinen Altersentlastungsbetrag. Wenn Sie also zu Beginn eines Steuerjahres das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Ihre Nebeneinkünfte

ausschließlich aus Renten bestehen, steht Ihnen kein Altersentlastungsbetrag zu.

Bestehen Ihre Nebeneinkünfte jedoch nicht (nur) aus Renten, so könnten Sie trotzdem durch den Altersentlastungsbetrag begünstigt sein. Das gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit.

Suchen Sie aus den folgenden drei Varianten die auf Sie zutreffende heraus, und die Berechnung der 410-Euro-Grenze ist ganz einfach:

- Sie beziehen keinen Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung: In diesem Fall entspricht der auf die Nebeneinkünfte entfallende Altersentlastungsbetrag dem vollen Altersentlastungsbetrag, da dieser ausschließlich für die begünstigten Nebeneinkünfte gewährt wird.
- Ihr Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung liegt über 4.747 € pro Jahr: In diesem Fall wird der Altersentlastungsbetrag bereits durch den Arbeitslohn ausgeschöpft. Auf die Nebeneinkünfte entfällt somit kein Altersentlastungsbetrag, da man immer davon ausgeht, dass dieser zunächst vom Arbeitslohn berechnet wird. Sie können daher bei Ermittlung der 410-Euro-Grenze den Altersentlastungsbetrag gänzlich weglassen.
- Ihr Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung liegt unter 4.748 € pro Jahr: In diesem Fall muss ermittelt werden, welcher Teil des Altersentlastungsbetrags auf den Lohn und welcher auf die Nebeneinkünfte entfällt. Der auf die Nebeneinkünfte entfallende Teil des Altersentlastungsbetrags ist die Differenz zwischen 40 % des Arbeitslohns und dem gesamten Altersentlastungsbetrag.

Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag automatisch aufgrund Ihres Geburtsdatums. Sie brauchen ihn also in der Steuererklärung nicht extra beantragen.

Wichtig: Der Altersentlastungsbetrag wird stufenweise abgebaut und entfällt ab dem Jahr 2040 vollständig.

UNTERLAGEN FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG ALS RENTNER

Um die Steuererklärung (per Formular oder bequem mit einem Steuerprogramm für Rentner) abgeben zu können, müssen Sie einige Unterlagen griffbereit haben.

Zu den wichtigsten Unterlagen, die Sie gleich am Anfang Ihrer Steuererklärung brauchen, sind:

- Ihre Rentenbezugsmitteilung und
- Ihre Bankverbindung.

Die Rentenbezugsmitteilung ist eine kostenlose Bescheinigung der Rentenversicherung zur Vorlage beim Finanzamt. Sie enthält alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen der Steuervordrucke die Werte einzutragen sind. Und diese Unterlagen benötigen Sie zwingend für Ihre Steuererklärung:

- Unterlagen rund um Ihre Rente und ggf. Nebentätigkeiten sowie weitere Einnahmen, Quittungen, Belege und Bescheinigungen zu Renten, Nebenjobs, Hinzuverdienst, Vermietung, Kapitaleinnahmen usw.
- Unterlagen zu Ihren Versicherungen: Quittungen, Belege und Bescheinigungen zu Krankenversicherung, Pflegeversicherung usw.
- Weitere nützliche Unterlagen, mit denen Sie Steuern sparen können: Spendenbelege, Mitgliedsbeiträge, Nebenkostenabrechnung bei Mie-

tern, Handwerkerrechnungen usw.

ANLAGE R FÜR RENTNER UND RENTNERINNEN

Wenn Sie Einkünfte aus Renten und Leistungen aus Altersversorgungsverträgen haben, müssen Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage R gemeinsam mit dem Mantelbogen einreichen. Seit der Steuererklärung 2020 ist die bisherige Anlage R in insgesamt drei Anlagen unterteilt:

Anlage R:

Sie berücksichtigt die nachgelagert besteuerten Renten aus

- gesetzlichen Rentenversicherungen,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (privaten Rürup-Renten).

Zudem gibt es in diesem Formular Eingabefelder für nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen und aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z.B. aus Veräußerungsgeschäften).

Anlage R-AV / bAV:

Hier werden berücksichtigt:

- Betriebsrenten aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung,
- Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten),
- Zusatzversorgungsrenten nach dem öffentlichen Dienst zum Beispiel von der VBL oder ZVK.

Anlage R-AUS:

Dieses Formular müssen Sie ausfül-

len, wenn Sie entsprechend vergleichbare Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen Rentenversicherungen, ausländischen Rentenverträgen oder ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen beziehen. Diese ausländischen Renten und Leistungen werden vom ausländischen Rentenzahler nicht elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet. Liegt das Besteuerungsrecht für eine aus dem Ausland bezogene Rente ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat, brauchen Sie nur Angaben in den Zeilen 36 bis 40 der Anlage R-AUS zu machen.

Die Anlage(n) R sind jedoch nicht nur für Altersrentner relevant, denn in diesen Formularen werden auch Versorgungsleistungen, Erwerbsunfähigkeitsrenten und Berufsunfähigkeitsrenten sowie ähnliche, nicht aus erarbeiteter Einkommen stammende Einnahmen eingetragen. Wer eine dieser Leistungen bezieht, muss also ebenfalls die Anlage R ausfüllen. Wie früher bei der Anlage N gilt auch bei der Anlage R, dass Ehepaare jeweils eine eigene Anlage R ausfüllen und beim Finanzamt einreichen müssen.

Hinweis: Zeilennummern beziehen sich auf das Formular Anlage R 2021, welches Sie 2022 im Rahmen Ihrer Steuererklärung gemeinsam mit dem Mantelbogen abgeben müssen.

E-DATEN

Was weiß das Finanzamt bereits über Ihre Rente?

Die erforderlichen Daten für die Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils Ihrer inländischen Rente liegen dem Finanzamt im Regelfall bereits vor: Denn für die in Deutschland lebenden und gemeldeten Rentenbezieher*innen meldet z.B. die gesetzliche Rentenversi-

cherung bis Ende Februar des Folgejahrs die Daten elektronisch (sog. eDaten) an die Finanzverwaltung. Für die Anlage R und Anlage R-AV/bAV auf Papiervordrucken gilt: Zeilen mit Abfragen, in denen eDaten berücksichtigt werden, brauchen Sie grundsätzlich nicht mehr auszufüllen. Die entsprechenden Zeilen können Sie anhand der optischen Hervorhebung gut und zügig erkennen. Machen Sie in diesen Zeilen keine Angaben, gelten die elektronisch übermittelten eDaten automatisch als von Ihnen anerkannte und somit korrekte Daten.

In die mit „e“ gekennzeichneten Zeilen/Bereiche müssen Sie nur dann die zutreffenden Daten vollständig eintragen, wenn Sie von den gemeldeten eDaten abweichen möchten oder Ihnen bekannt ist, dass die eDaten nicht übermittelt wurden. Zudem können Sie einen Eintrag vornehmen, wenn die übermittelten eDaten nicht zutreffen. Prüfen Sie deshalb die gemeldeten eDaten noch vor Abgabe der Steuererklärung! Welche eDaten gemeldet wurden, können Sie meist der (Leistungs-) Mitteilung entnehmen, die Ihnen der Rentenauszahler zugesandt hat.

Als Bezieher*in einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger eine »Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage bei der Finanzbehörde« anfordern. Darin sind die an die Finanzverwaltung übermittelten und für die Steuer maßgebenden Daten und Beträge Ihrer gesetzlichen Rente ausgewiesen (Rentenbeginn und Rentenbetrag sowie ggf. Rentenanpassungsbetrag und Daten zu vorhergehenden Renten). Aufgeführt ist auch die Höhe der an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführten Beiträge. Diese Bescheinigung versenden die Rentenversicherungsträger nur auf Anforderung. Den zuständigen Rentenversicherungsträger

finden Sie zum Beispiel auf Ihrer letzten Rentenmitteilung. Wenn Sie die Mitteilung einmal angefordert haben, brauchen Sie diesen Vorgang nicht jedes Jahr aufs Neue wiederholen. In den Folgejahren wird Ihnen dann die Bescheinigung automatisch zugesandt.

In den Anlagen R ist oft von »Leibrenten« die Rede. Das sind normale, auf Lebenszeit oder befristet ausgezahlte Renten, die an das Leben einer Person gebunden sind. Dazu zählen Altersrenten, Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten, Witwen- bzw. Witwerrenten, Waisen- und Erziehungsrenten.

Viele Renten sind beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Hierzu gehören unter anderem gesetzliche Renten, Betriebsrenten und Zusatzversorgungsrenten nach dem öffentlichen Dienst. Diese Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind als »sonstige Vorsorgeaufwendungen« abzugsfähig und werden bei der Steuererklärung in der Anlage Vorsorgeaufwand berücksichtigt.

Als Bezieher einer Rente interessiert Sie sicherlich besonders, wie viel Sie von Ihrer Rente tatsächlich als »sonstige Einkünfte« versteuern müssen. Ihre steuerpflichtigen Renteneinkünfte sind der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente(n) abzüglich Werbungskosten. Im Folgenden möchten wir Ihnen erklären, wie Sie den steuerpflichtigen Anteil Ihrer Rente ermitteln können, damit Sie anschließend die an das Finanzamt gemeldeten eDaten zu Ihrer Rente und auch Ihren Steuerbescheid kontrollieren können.

DER STANDARDFALL: DIE ANLAGE R

In der Anlage R wird jede Rente gesondert berücksichtigt. Beziehen Sie

mehr als zwei Renten, geben Sie bitte eine weitere Anlage R ab. Bei Zusammenveranlagung macht jeder Ehepartner Angaben zu seiner/-n Rente(n) in einer eigenen Anlage R.

Die Anlage Vorsorgeaufwand

Viele Renten sind beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung, so zum Beispiel gesetzliche Renten, Betriebsrenten und Zusatzversicherungsrenten nach dem öffentlichen Dienst. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Tragen Sie deshalb bitte unbedingt Ihre gesamten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in die Anlage Vorsorgeaufwand der Steuererklärung ein.

Ihre eigenen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung tragen Sie in der Anlage Vorsorgeaufwand 2021 in die Zeile 16 (Krankenversicherung) und Zeile 18 (soziale Pflegeversicherung) ein. Da bei Rentenbezug in der Regel kein Anspruch auf Krankengeld besteht, müssen Sie nur dann Beiträge auch in Zeile 17 angeben, wenn Sie ausnahmsweise doch einen Anspruch haben. Zuschüsse zu den Beiträgen (z.B. von der Deutschen Rentenversicherung) geben Sie bitte in Zeile 21 an. Nicht zur Basisabsicherung gehörende Beiträge für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen tragen Sie in Zeile 22 ein.

Die von Ihrem privaten Krankenversicherer bescheinigten begünstigten Beiträge zur Basisabsicherung an eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung tragen Sie in Zeile 23 bzw. Zeile 24 der Anlage Vorsorgeaufwand ein. Erstattete begünstigte Beiträge geben Sie in Zeile 25 und Zuschüsse zu Ihren begünstigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Zeile 26 an. Beiträge oder Beitragsanteile,

die über die Basisabsicherung hinausgehen (z.B. für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen), tragen Sie in Zeile 27 ein, Beiträge für freiwillige zusätzliche Pflegeversicherungen tragen Sie in Zeile 29 ein.

Kann man die Anlage R umgehen?

Manche Rentner können die Abgabe der Anlage R und sogar die Steuererklärung umgehen. Und zwar dann, wenn Sie nur über sehr geringe Einkünfte verfügen. Ist das der Fall, können Sie beim Finanzamt eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Diese gilt für den Zeitraum von drei Jahren und entbindet Sie als Rentner in dieser Zeit von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

VEREINFACHTE STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER

Die vereinfachte Steuererklärung ist für Ruheständler gedacht, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen und keine Nebeneinkünfte erzielen. Und bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite (z.B. Rententräger) elektronisch erhalten hat. Das Finanzamt kennt also bereits die Renteneinkünfte bzw. Pensionen und die Krankenversicherungsbeiträge, da ihm die entsprechenden Zahlen jährlich automatisch übermittelt werden.

Wenn Sie als Rentner oder Rentnerin in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen leben, können Sie sich für die vereinfachte Steuererklärung einen Papiervordruck bei Ihrem Finanzamt geben lassen oder das PDF-Dokument für die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften herunterladen und ausdrucken. Alternativ können Sie auch alle

Angaben online über das Portal Steuerlotse für Renten und Pensionen des Bundesfinanzministeriums eintragen und direkt online versenden. Bei der vereinfachten Steuererklärung müssen Sie dann nur noch bestimmte Versicherungsaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen, Behinderten-Pauschbeträge sowie Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen eingetragen. Was jedoch nicht vermerkt werden kann, sind weitere wesentliche Ausgaben wie beispielsweise Unterhaltszahlungen und Pflegekosten, für die neben dem Abzug als außergewöhnliche Belastung auch eine unmittelbare Steuerminderung gewährt wird.

Im Gegensatz zur Amtsveranlagung (von dem Experten abraten), können also bei der vereinfachten Steuererklärung für Rentner und Pensionär*innen immerhin noch ein paar Angaben gemacht werden, die zum Sparen von Steuern beitragen. Das volle Steuersparpotenzial kann jedoch auch hierbei nicht ausgeschöpft werden, da einige Ausgaben gar nicht erst eingetragen werden können. Sie sollten sich also ganz genau überlegen, ob die vereinfachte Steuererklärung für Sie als Rentner oder Pensionär*in wirklich sinnvoller als eine klassische Einkommensteuererklärung ist.

DOPPELBESTEUERUNG FÜR RENTNER

Wenn Ihre Beiträge zur Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen gezahlt werden und später in der Auszahlungsphase die Beträge noch einmal besteuert werden, liegt eine sogenannte Renten-Doppelbesteuerung vor.

Von der Doppelbesteuerung sind im-

mer mehr Neurentner betroffen. Insbesondere bei Renten mit einem hohen steuerpflichtigen Anteil (sog. Besteuerungsanteil) kann es zunehmend zu einer Doppelbesteuerung kommen. Betroffen sind meist ehemalige Selbstständige ohne steuerfreien Arbeitgeberbeitrag. Je näher der Rentenbeginn am Jahr 2040 liegt und je höher der Arbeitslohn in der Zeit vor 2005 war, umso häufiger wird dieses Thema auch Arbeitnehmer betreffen. So ist bei Rentenbeginn im Jahr 2040 die Rente voll steuerpflichtig, die hierfür eingezahlten Beiträge dagegen sind nur 15 Jahre lang (von 2025 bis 2039) voll absetzbar.

So können sich Rentner gegen eine Doppelbesteuerung wehren

Gegen die Doppelbesteuerung von eingezahlten Rentenbeiträgen und darauf beruhenden Rentenzahlungen können Sie sich erst dann wehren, wenn Sie in Rente gehen – vorher betrifft es Sie nicht, sagt das Gesetz. Aber: Sie dürfen gegen eine doppelte Besteuerung bereits bei Beginn des Rentenbezugs vorgehen. Es kann nicht unterstellt werden, dass zu Beginn des Rentenbezugs zunächst nur solche Rentenzahlungen geleistet werden, die sich aus steuerentlasteten Beiträgen speisen. Das hat der BFH klar und deutlich entschieden (Az. X R 44/14).

Wenn Sie dann gegen die zweifache Besteuerung vorgehen möchten, müssen Sie nachweisen, dass es in Ihrem konkreten Fall zu einer doppelten Besteuerung kommt. Wenn Ihnen das gelingt, kann Ihnen aus verfassungsrechtlichen Gründen »ein Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zukommen« (BFH-Urteil vom 21.6.2016, X R 44/14). Das sind gleich zwei Probleme, vor denen Sie stehen:

Den Nachweis müssen Sie erbringen – und das ist nicht unbedingt einfach. Denn wie eine Milderung des Steuerzugriffs konkret aussieht, ist nirgends definiert. Als Nachweis eignen sich am besten die früheren Steuerbescheide. Es genügen auch Rentenversicherungsverläufe, aus denen sich die Beiträge zur Sozialversicherung ermitteln lassen (nicht aber andere Versicherungsbeiträge). Ausnahmsweise kann der Anteil der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge auch nach sachgerechten Maßstäben geschätzt werden.

Wichtig: Heben Sie vorsichtshalber alle Steuerbescheide auf!

Das klingt erst einmal nicht besonders kompliziert. Dann aber geht die große Rechnerei los, und die ist ganz schön aufwendig. Hinzu kommt, dass das Ergebnis oft unbefriedigend ist: Verglichen wird die Summe Ihrer steuerlich belasteten Altersvorsorgeaufwendungen mit der Summe der zu erwartenden steuerfreien Rentenbezüge. Sind Ihre steuerlich belasteten Altersvorsorgeaufwendungen höher, liegt eine doppelte Besteuerung vor. Wie beide Vergleichsgrößen konkret zu ermitteln sind, ist noch nicht entschieden.

Klar ist bisher Folgendes: Die Prüfung, ob eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegt, muss sowohl die Aufbauphase (Einzahlungsphase) als auch die Auszahlungsphase berücksichtigen. Denn das Verbot einer doppelten Besteuerung kann entweder durch eine Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen (in der Aufbauphase) oder durch Nichtbesteuerung von Alterseinkünften, die aus versteuertem Einkommen stammen (also in der Auszahlungsphase der Altersrente) beachtet werden.

Bei dieser Prüfung wird nach dem sog. Nominalwertprinzip die Summe der steuerlich nicht entlasteten Beitrags-

zahlungen der Summe der steuerfreien Renteneinnahmen gegenübergestellt. Das ist bereits höchstrichterlich abgesegnet: »Es ist mit dem Gleichheitsgebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar, dass bei der Berechnung einer Doppelbesteuerung die zwischenzeitliche Geldentwertung unberücksichtigt bleibt«. »Im Rahmen der Rentenbesteuerung werden etwaige in den Rentenzahlungen enthaltene reale oder nominelle Wertsteigerungen der Beitragsleistungen erstmals steuerlich erfasst, sodass es keinen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung bedeutet, wenn sie in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen.« (BVerfG, Az. 2 BvR 2683/11).

Zum Nachteil der Steuerzahler werden also zum Teil Jahrzehnte zurückliegende (betragsmäßig vergleichsweise geringe) Rentenbeiträge mit aktuellen Rentenbezügen verglichen – ohne Berücksichtigung der Inflationsrate. Eine unzulässige Doppelbesteuerung gilt bereits dann als vermieden, wenn bei dieser Gesamtbetrachtung Rentenbezüge wenigstens in Höhe, der aus versteuertem Einkommen geleisteten Vorsorgeaufwendungen steuerfrei bleiben, so der BFH in seinem Beschluss vom 27.5.2015 (Az. X B 168/14). Als Rentenbezüge werden bereits erhaltene sowie nach der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenzahlungen berücksichtigt.

Musterverfahren zur Doppelbesteuerung vor dem Bundesfinanzhof

Am 19.05.2021 hat der BFH in zwei Musterklagen zur Doppelbesteuerung von Renten die Revision abgewiesen. Da es sich auch beim BFH immer nur um Einzelfallentscheidungen handelt, ist davon auszugehen, dass es weitere Klagen geben wird. Denn der BFH hat im Urteil Az. X R 33/19 ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass es bei künftigen Rentnern und Rentnerinnen zu einer Doppelbesteuerung kommen kann.

WELCHE WERBUNGSKOSTEN KÖNNEN RENTNER GELTEND MACHEN?

Zum Glück bedeutet "steuerpflichtig" nicht zwangsläufig, dass Sie auch tatsächlich Steuern zahlen müssen. Denn auch als Rentner/Rentnerin entstehen Ihnen Werbungskosten, die Sie von Ihren Einnahmen wieder abziehen dürfen. Als Rentner steht Ihnen ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € pro Jahr zu, der vom Finanzamt automatisch vom steuerpflichtigen Teil der Rente abzieht. Sollten Ihre Werbungskosten über dem Pauschbetrag liegen, können Sie die Kosten natürlich dennoch steuerlich geltend machen. Sie sollten die Werbungskosten jedoch einzeln nachweisen und belegen können, falls das Finanzamt entsprechende Einzelnachweise einfordert.

Was aber sind das für Kosten, die Sie bei den Renteneinkünften steuermindernd geltend machen können? Unter Werbungskosten versteht man alle Aufwendungen, die zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung Ihrer Renteneinnahmen dienen. Dazu zählen im Wesentlichen:

- Gewerkschaftsbeiträge,
- Steuerberatungskosten,
- Schuldzinsen für einen Kredit, der aufgenommen wurde, um freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nachzuentrichten,
- Kosten für einen Renten- bzw. Versicherungsberater, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus privaten Rentenversicherungen stehen,

- Kontoführungsgebühren (16 € pauschal im Jahr),
- Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rente sowie die dadurch evtl. entstandenen Rechtsberatungs- und Prozesskosten. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn mit der Versicherungsgesellschaft vor Gericht um die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestritten wird. Die Kosten können Sie auch dann geltend machen, wenn der Rechtsstreit erfolglos blieb und es somit letztlich nicht zur Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente kommt.

Auch wenn die Rente nur mit dem Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil versteuert wird, können Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden. Erzielen Sie zusätzlich zur Rente weitere Einkünfte, hängt sehr viel davon ab, wie hoch diese Einkünfte sind und wie hoch der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente(n) ist/sind.

Wer darf bei der Steuererklärung für Rentner helfen?

Ein Steuerberater kostet Geld und so ist es naheliegend, dass man sich erst einmal selbst mit der eigenen Steuererklärung beschäftigt und sich zusätzlich noch Hilfe bei Freunden oder der Familie holt. Doch leider darf laut Steuerberatungsgesetz nicht jeder offiziell bei der Steuererklärung helfen:

Hilfe bei der Steuererklärung von Angehörigen

Angehörige dürfen sich gegenseitig bei der Steuererklärung helfen, Steuerformulare ausfüllen, sich als Mitwirkende unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses auf dem Mantelbogen zu erkennen geben und sich sogar im Namen des Angehörigen schriftlich oder telefonisch mit dem Finanzamt in Verbindung setzen. Das alles ist unter Fa-

milienangehörigen möglich und erlaubt, solange die Unterstützung ohne Bezahlung erfolgt. Zu den Familienangehörigen, die sich gegenseitig bei der Steuererklärung helfen dürfen, gehören laut Steuerberatungsgesetz:

- Ehepartner*in
- Verlobte*r
- Eltern und Schwiegereltern
- Geschwister
- Kinder und Enkel
- Nichten und Neffen
- Schwager und Schwägerin
- Onkel und Tante
- Pflegeeltern und Pflegekinder
- Geschiedene Ehepartner

Hilfe bei der Steuererklärung von Freunden

Freunde oder auch (ehemalige) Arbeitskollegen dürfen Ihnen im Gegensatz zu Familienangehörigen nicht bei der Steuererklärung helfen. Unabhängig davon, ob für den sicherlich gut gemeinten Freundschaftsdienst eine Bezahlung erfolgte oder nicht, stellt diese Hilfe eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer erwischt wird, zahlt bis zu 5.000 € Strafe. Wenn Arbeitskollegen oder Freunde die Kosten für die Hilfe bei der Steuererklärung in der eigenen Steuererklärung als Steuerberatungskosten angeben, wird die unerlaubte Hilfe vom Finanzamt häufig entdeckt. Ein gelegentlicher Tipp ist keine Ordnungswidrigkeit, regelmäßige Hilfe oder tatkräftige Unterstützung dagegen wird vom Finanzamt nicht akzeptiert.

Schwerbehindertenausweis - Welche Steuervorteile gibt es?

Der Schwerbehindertenausweis dient dazu, dass Sie sich gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und dergleichen als schwerbehin-

dert ausweisen können. Nur so können Sie zum Beispiel die per Gesetz festgelegten Nachteilsausgleiche und Rechte wie z.B. Steuervorteile durch den Behindertenpauschbetrag in Anspruch nehmen. Zu den gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen gehören beispielsweise:

- besonderer Kündigungsschutz,
- Sonderurlaub,
- Steuererleichterungen (z.B. Behindertenpauschbetrag),
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer,
- Anspruch auf Mobilitätshilfen,
- Sonderregelungen beim Parken (Behindertenparkplatz),
- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (kleine Einschränkung: hierfür muss man beim Versorgungsamt eine Wertmarke kaufen, ganz kostenlos ist die Beförderung also nicht. Da die Wertmarke in der Regel 40 Euro für ein halbes und 80 Euro für ein ganzes Jahr kostet, ist sie für Wenigfahrer eher uninteressant. Nur wer eines der Merkzeichen H (hilfflos), BI (blind) oder TBI (taub/blind) im Schwerbehindertenausweis stehen hat, erhält die Wertmarke kostenlos.).

Nicht jeder (schwer-)behinderte Mensch kann auch automatisch jeden einzelnen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen: Die Nachteilsausgleiche hängen vom Grad der Behinderung, der Art der Behinderung oder den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI ab. Neben den gesetzlich festgelegten Nachteilsausgleichen gibt es oft auch Vergünstigungen auf freiwilliger Basis, beispielsweise bei Eintrittsgeldern für Museen, für die der Ausweis als Nachweis vorgelegt werden muss. Auf diese freiwilligen Ermäßigungen haben Sie aber keinen Anspruch.

Ermäßigung oder Befreiung von der Kfz-Steuer mit einem Schwerbehindertenausweis

Wenn Sie einen Schwerbehinderten-Ausweis haben, können Sie sich ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer befreien lassen. Die Art der Steuervergünstigung richtet sich danach, welche Merkzeichen in Ihrem Schwerbehindertenausweis enthalten sind:

- Eine komplette Steuerbefreiung gibt es mit den Merkmalen H (hilflos), BI (blind oder stark sehbehindert) und aG (außergewöhnlich gehbehindert),
- eine Steuerermäßigung um 50% erfordert einen Ausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck und die Merkmale G (gehbehindert) oder GI (gehörlos) sowie den Verzicht des schwerbehinderten Menschen auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (es darf also keine entsprechende Wertmarke im Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis vorhanden sein).

Wichtig: Die Steuervergünstigung bei der Kfz-Steuer gibt es nur für ein Kraftfahrzeug und steht nur dem schwerbehinderten Menschen selbst zu. Wenn der schwerbehinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst führt (oder führen kann), darf es nur zur Fortbewegung oder Haushaltsführung des schwerbehinderten Menschen benutzt werden.

Den Antrag auf die Ermäßigung bei oder Befreiung von der Kfz-Steuer

stellt man entweder direkt bei der Zulassung des Fahrzeugs oder später, wenn die erforderlichen Voraussetzungen eingetreten sind.

Welche steuerlichen Vorteile hat der Rentenausweis?

Sobald Sie in Rente gehen, schickt Ihnen der Renten Service der Deutschen Post AG ein Begrüßungsschreiben sowie einen folienverstärkten Rentenausweis im Scheckkartenformat zu. Auf dem Ausweis sind neben Ihrem Namen und Geburtsdatum auch Ihre Rentenversicherungsnummer vermerkt.

Ähnlich wie beim Schwerbehindertenausweis profitieren Sie auch mit einem Rentenausweis von verschiedenen Vergünstigungen. So können Sie als Rentner zum Beispiel beim Eintritt für das Schwimmbad, Kino, Museum oder Theater und vielen weiteren öffentlichen Einrichtungen sowie verschiedenen Veranstaltungen und bei unzähligen Freizeitangeboten bis zu 50 % auf den ursprünglichen Preis sparen. Oft gibt es für Rentner und Rentnerinnen auch vergünstigte Mitgliedsbeiträge bei Sportvereinen oder Fitnessstudios und sogar Nachlässe bei Tickets für den öffentlichen Nahverkehr sowie Zugfahrten. Inzwischen gibt es sogar zahlreiche Restaurants, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen, die spezielle Preise für Inhaber*innen eines Rentenausweises anbieten.

Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite www.besser-leben-service.de.

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

Impressum:

GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig

Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737

USt-ID: DE 209803796